

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 61

FREITAG, DEN 15. DEZEMBER

1995

Umweltgebührenordnung (UmwGebO)

Vom 5. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 15, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), wird verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für Amtshandlungen auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie des Wasser- und Deichwesens werden unbeschadet anderweitiger Regelungen Verwaltungsgebühren nach § 6 sowie nach Anlage 1 erhoben.

(2) Für die Sondernutzung von Gewässern und des Deichgrundes nach dem Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 23. September 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1530, 1654), zuletzt geändert am 27. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1440, 1444), dem Hamburgischen Wassergesetz sowie der Deichordnung (DeichO) vom 4. Juli 1978 mit der Änderung vom 13. August 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 317, 1985 Seite 209) in den jeweils geltenden Fassungen sowie für die Bereitstellung von Daten des Luftmeßnetzes werden vorbehaltlich der Ausnahmen vom Geltungsbereich nach § 2 Absatz 1 die in der Anlage 2 festgelegten Benutzungsgebühren erhoben. Hinsichtlich der Benutzung

von Gewässern und Deichgrund gilt dies auch für alle Uferbefestigungen sowie Flächen von Gewässerflurstücken innerhalb und außerhalb der Gewässerlinie.

(3) Für Umweltuntersuchungen werden unbeschadet anderweitiger Regelungen Benutzungsgebühren nach der Anlage 3 erhoben.

(4) Wird eine erlaubte, bewilligte oder genehmigte Benutzung tatsächlich nicht ausgeübt, ist statt der Benutzungs- eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Diese Gebührenordnung gilt nicht für die Sondernutzungen, die in der Gebührenordnung für den Sondergebrauch von Hafengewässern vom 15. Februar 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2013-h-3), zuletzt geändert am 5. Dezember 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291), in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

(2) In Fällen der Sondernutzung der Gewässer durch Entnahme von Oberflächenwasser oder durch Einleiten von Abwasser gilt diese Gebührenordnung auch im Hamburger Hafen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 und 3 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes sowie im Hafen Ororkaten.

§ 3

Besondere Auslagen

Außer den in § 5 Absatz 2 GebG genannten sind als besondere Auslagen zu erstatten:

1. die Kosten für Gewässeruntersuchungen und für bauliche Maßnahmen an einem Gewässer im unmittelbaren Zusammenhang mit genehmigungs-, erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Nutzungen,
2. Grundsteuern, falls durch die Sondernutzung eine Grundsteuerpflicht der Freien und Hansestadt Hamburg entsteht,
3. Kosten für die erforderliche Ausstattung von Räumen mit Konferenz-Tonanlagen, Telefax- und Telefonanschlüssen, Einsatz von Stenographinnen oder Stenographen, Ordnungsdiensten und Schreibkräften für die Durchführung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Erteilung des Bescheids, im übrigen mit Beendigung der Amtshandlung. Bei Genehmigungen von Anlagen, bei denen die Herstellungskosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren sind, entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren mit Inbetriebnahme der Anlage. Wird von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht, entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren mit Erlöschen der Genehmigung. Bei Rücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenpflicht mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der zuständigen Behörde.

§ 5

Vorauszahlungen

Bei Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 8 und 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 881), zuletzt geändert am 19. Juli 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 930), bei Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1410, 1501), zuletzt geändert am 30. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2771, 2778), in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie bei in diesen Zulassungsverfahren erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu erheben. Zu diesem Zweck sind mit der Antragstellung die voraussichtlich entstehenden Herstellungskosten anzugeben.

§ 6

Allgemeine Berechnungsmaßstäbe

Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde

erhoben. Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitung ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten | 52,50 DM |
| 2. einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten | 40,50 DM |
| 3. einer Beamtin oder eines Beamten des mittleren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten | 31,50 DM |
| 4. einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten | 28,50 DM |

§ 7

Berechnungsmaßstäbe bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Abfallgesetz

(1) Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungskosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie bei Planfeststellungen und Genehmigungen nach dem Abfallgesetz. Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der Mehrwertsteuer und der Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen zu berücksichtigen. Entstehen für bestimmte Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen keine Kosten (zum Beispiel Eigenleistungen) oder nur anteilige Kosten (zum Beispiel für Miete, Leasing), sind hierfür die Kosten zugrunde zu legen, die für entsprechende Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen durch Unternehmerinnen oder Unternehmer, Lieferantinnen oder Lieferanten oder Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser entstehen würden.

(2) Die Herstellungskosten werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige sie nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist nachweist. Das gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird. Zur Schätzung der Herstellungskosten können die Schätzwerte der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft herangezogen werden.

§ 8

Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen

Werden Anträge auf Genehmigungen, Vorbescheide oder Planfeststellungsbeschlüsse wegen einer Veränderungssperre ablehnend beschieden oder zurückgenommen, wird keine Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem die Entscheidung über die Zulässigkeit der baulichen Anlage nach § 15 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in der jeweils geltenden Fassung ausgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt
Benutzungsgebühren

§ 9

Gebührenzeitraum

(1) Die Gebühren sind jeweils für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung gestattet wird. Wird bei Erteilung der Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung der Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung nicht genannt, ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung maßgebend.

(2) Wird ein Gewässer oder der Deichgrund ohne die erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung benutzt, so ist die Gebühr für die Zeit oder den Umfang der tatsächlichen Benutzung zu entrichten.

§ 10

Berechnungsmaßstäbe

(1) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die zugewiesene, beim Fehlen einer Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend. Bei geneigten Flächen sind die Größen in der Horizontale zu ermitteln.

(2) Ist die Gebühr nach Zeitabschnitten zu berechnen, so ist für angefangene Zeitabschnitte die volle Gebühr zu entrichten. Abweichend hiervon ist bei einer Berechnung nach Jahren für jeden angefangenen Monat eines nicht vollendeten Berechnungsjahres ein Zwölftel des Jahresbetrages zu entrichten. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.

(3) Soweit sich die Gebühr nach anderen Berechnungseinheiten als Zeiteinheiten richtet, sind angefangene Berechnungseinheiten voll zu berechnen.

§ 11

Fälligkeit

(1) Übersteigt die Jahresgebühr den Betrag von 2 000,— *DM*, wird sie mit je einem Viertel am ersten Tag eines Berechnungsvierteljahres fällig. Übersteigt die Jahresgebühr den Betrag von 1 000,— *DM*, wird sie mit je einer Hälfte am ersten Tag eines Berechnungshalbjahres fällig.

(2) Abweichend davon ist bei Einleitungen in Gewässer und bei Entnahmen aus Gewässern die Jahresgebühr in voller Höhe zu dem im Bescheid festgelegten Zeitpunkt zu entrichten.

Vierter Abschnitt
Gebührenfreiheit und Schlußvorschriften

§ 12

Gebührenfreie Sondernutzungen

Für Sondernutzungen durch

1. anerkannte gemeinnützige Wassersportvereine für sportliche Zwecke,
 2. Wasser- und Bodenverbände zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie
 3. Inanspruchnahme für Film- und Fernsahaufnahmen der Medienwirtschaft
- werden keine Gebühren erhoben.

§ 13

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind

1. Auskünfte nach § 4 a AbfG,
2. naturschutzrechtliche Amtshandlungen im Rahmen wissenschaftlicher Projekte und des nichtkommerziellen Verkehrs zwischen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen,
3. naturschutzrechtliche Amtshandlungen im Rahmen der Unterbringung beschlagnahmter Exemplare von geschützten Arten und daraus entstandenen Nachzuchten oder im Rahmen der Unterbringung von Teilen derselben,
4. naturschutzrechtliche Amtshandlungen für nichtwissenschaftliche Projekte des Natur- und Artenschutzes, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen sowie im Rahmen eines kulturellen Austausches und für Ausstellungen oder dergleichen,
5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Absatz 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) sowie die Erteilung von Befreiungen von den Verboten nach § 5 Absatz 1 Nummer 23 für die Ausbringung von Düngemitteln sowie nach § 5 Absatz 1 Nummern 24 und 25 der genannten Verordnung nach § 48 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Schlußvorschriften

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die Benutzung der Zwischensammelstelle für radioaktive Abfälle vom 12. Mai 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98) und die Umweltgebührenordnung vom 20. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) in ihren jeweils geltenden Fassungen außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

(4) Unberührt bleiben Gebührenvorschriften für die Benutzung öffentlicher Anlagen im Hamburger Hafen und der staatlichen Anlagen an der Alster, die Gebührenordnungen für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 373, 380), sowie bestehende Sonderregelungen auf Grund von vertraglichen Konzessionen und ähnlichen Rechtsverhältnissen sowie für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 1995.

Anlage 1

Verwaltungsgebühren

Abschnitt 1

Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und seinen Durchführungsverordnungen

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
1.1	Genehmigungen nach den §§ 4 und 15 bei Herstellungskosten		1.2.1	Sofern in den Fällen der Nummer 1.1 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen (z. B. Freila- gerung staubender Stoffe), beträgt die Gebühr	500,— bis 120 000,—
1.1.1	bis zu 100 000,— <i>DM</i>	32 vom Tausend (v. T.) der Herstellungskosten mindestens 600,—	1.2.2	Teilgenehmigung nach § 8	Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2.1 für den ge- nehmigten Teil der Anlage
1.1.2	mehr als 100 000,— <i>DM</i> bis zu 500 000,— <i>DM</i>	4 300,— zuzüglich 20 v. T. der 100 000 <i>DM</i> übersteigenden Her- stellungskosten	1.2.3	Vorbescheid nach § 9 Absatz 1	610,— bis 25 000,—
1.1.3	mehr als 500 000,— <i>DM</i> bis zu 1 000 000,— <i>DM</i>	12 300,— zuzüglich 11 v. T. der 500 000 <i>DM</i> übersteigenden Her- stellungskosten		Die Gebühr wird auf die jeweilige Ge- bühr nach Nummer 1.1, 1.2.1 oder 1.2.2 zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Ände- rung zu einer Genehmigung führt.	
1.1.4	mehr als 1 000 000,— <i>DM</i> bis zu 5 000 000,— <i>DM</i>	17 900,— zuzüglich 10,3 v. T. der 1 000 000 <i>DM</i> übersteigenden Her- stellungskosten	1.2.4.1	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluß des Genehmigungsverfahrens	310,— bis zu 30 vom Hun- dert (v. H.) der Ge- bühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2
1.1.5	mehr als 5 000 000,— <i>DM</i> bis zu 10 000 000,— <i>DM</i>	59 500,— zuzüglich 4,8 v. T. der 5 000 000 <i>DM</i> übersteigenden Her- stellungskosten	1.2.4.2	Zuschlag für die Prüfung von Ände- rungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden je Antrag	610,— bis zu 30 v. H. der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2
1.1.6	mehr als 10 000 000,— <i>DM</i> bis zu 100 000 000,— <i>DM</i>	83 500,— zuzüglich 4,4 v. T. der 10 000 000 <i>DM</i> übersteigenden Her- stellungskosten	1.2.5	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheids nach § 9 Absatz 2	120,— bis 900,—
1.1.7	mehr als 100 000 000,— <i>DM</i>	480 000,— zuzüglich 1 v. T. der 100 000 000 <i>DM</i> übersteigenden Her- stellungskosten	1.2.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 15a	25 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2.1 für den zugelassenen Teil der Anlage
1.2	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Num- mer 1.1		1.2.7	Prüfung von Sicherheitsanalysen	nach Zeit- aufwand
			1.2.8	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Absatz 3	120,— bis 900,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
1.2.9	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 werden Gebühren für beantragte Bauzustandsbesichtigungen nach der Anlage 1 Nummer 3.1 bis 3.4 der Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373, 1995 Seite 8), in der geltenden Fassung erhoben.		1.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch einen geeigneten Dritten (§ 20 Absatz 3 Satz 2)	310,—
1.2.10	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 werden Gebühren für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes nach der Anlage 1 der Baugebührenordnung Nummern 4.1 bis 4.16 erhoben.		1.3.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2	310,— bis 3 700,—
1.2.11	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 werden Gebühren für Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach der Baugebührenordnung Anlage 1 Nummern 2.1 bis 2.2 erhoben.		1.3.6	Anordnungen im Einzelfall nach § 24	190,— bis 12 000,—
1.2.12	Ablehnung eines Antrages wegen unvollständiger Unterlagen im Rahmen der Prüfung gemäß § 7 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV — in der Fassung vom 29. Mai 1992 mit der Änderung vom 20. April 1993 (Bundesgesetzblatt 1992 I Seite 1002, 1993 I Seite 494)	120,— bis 400,—	1.3.7	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 25	190,— bis 3 700,—
1.2.13	Anordnungen nach den §§ 26, 28 oder 29	nach Zeitaufwand	1.3.8	Entscheidung über die Bekanntgabe von Stellen oder Meßstellen	
	Gebühren für Anordnungen nach § 26 und § 29 Absatz 2 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen werden nur erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 30 Satz 2 vorliegen.		1.3.8.1	Entscheidung über die Bekanntgabe als Meßstelle (§ 26)	
1.3	Sonstiges		— ansässig in Hamburg	810,— bis 9 000,—	
1.3.1	Nachträgliche Anordnungen nach § 17	310,— bis 12 000,—	— ansässig außerhalb Hamburgs	110,— bis 1 800,—	
1.3.2	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1	370,— bis 3 700,—	1.3.8.2	Entscheidung über die Bekanntgabe von Stellen oder Meßstellen auf Grund von Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach	
1.3.3	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2	370,— bis 3 700,—	— § 12 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen — 2. BImSchV — vom 10. Dezember 1990 mit der Änderung vom 5. Juni 1991 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 2694, 1991 I Seiten 1218, 1219),		
			— § 4 der Rasenmäher-Lärmverordnung — 8. BImSchV — in der Fassung vom 13. Juli 1992 mit der Änderung vom 27. April 1993 (Bundesgesetzblatt 1992 I Seite 1248, 1993 I Seiten 512, 528),		
			— § 26 oder § 28 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV — vom 22. Juni 1983 (Bundesgesetzblatt I Seite 719),		
			— § 7 der Baumaschinenlärm-Verordnung — 15. BImSchV — vom 10. November 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1729), zuletzt geändert am 27. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 512, 528),		
			— § 10 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe — 17. BImSchV — vom 23. November 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2545, 2832) sowie nach		
			— Nummer 3.2.3.5 oder 3.2.3.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 27. Februar 1986 (Gemeinsames Ministerialblatt Seite 95)		

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
	— ansässig in Hamburg	550,—	1.3.12.2	Für die Untersuchung von Proben wer- den Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
	bis	3 400,—	1.3.12.3	Bei Messungen und Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch ent- stehenden Kosten als besondere Aus- lagen zu erstatten.	
	— ansässig außerhalb Hamburgs	110,—	1.3.13	Anordnung zur Bestellung einer oder eines oder von mehreren Immissions- schutzbeauftragten (§ 53 Absatz 2) oder Störfallbeauftragten (§ 58a Absatz 2) .	275,—
	bis	1 100,—	1.3.14	Aufforderung zur Bestellung einer oder eines anderen Immissionsschutzbeauf- tragten (§ 55 Absatz 2) oder Störfallbe- auftragten (§ 58c Absatz 1 in Verbin- dung mit § 55 Absatz 2)	275,—
1.3.9.1	Ausgabe von amtlichen Plaketten für Kraftfahrzeuge nach § 40c sowie nach § 6 Nummer 2 der Smog-Verordnung vom 22. Dezember 1987 (Hamburgi- sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), zuletzt geändert am 13. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Ver- ordnungsblatt Seite 164)	5,—	1.3.15	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutzbeauftragter oder Störfallbeauftragter (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauf- tragte — 5. BImSchV — vom 30. Juli 1993 — (Bundesgesetzblatt I Seite 1433 —, § 2)	275,—
1.3.9.2	Erteilung von Ausnahmegenehmigun- gen für Fahrten zu besonderen Zwecken gemäß § 40e sowie § 7 Absatz 2 der Smog-Verordnung	20,—	1.3.16	Gestattung der Bestellung einer oder ei- nes Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten für den Bereich eines Konzerns (5. BImSchV, § 4) . . .	580,—
1.3.10	Prüfung von Stichproben nach § 52 Ab- satz 3		1.3.17	Gestattung der Bestellung von nicht be- triebsangehörigen Personen zu Immis- sionsschutzbeauftragten oder Störfallbe- auftragten (5. BImSchV, § 5)	140,—
1.3.10.1	Entnahme von Stichproben	80,—	1.3.18	Befreiung von der Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder Störfallbeauftragten (5. BImSchV, § 6)	435,—
	bis	400,—	1.3.19	Anerkennung eines Lehrgangs zur Er- langung der Fachkunde (5. BImSchV, § 7 Nummer 2)	295,—
1.3.10.2	Für die Untersuchung der Proben wer- den Gebühren nach Anlage 3 erhoben.		1.3.20	Anerkennung der Voraussetzung der Fachkunde der oder des Immissions- schutzbeauftragten oder der oder des Störfallbeauftragten im Einzelfall (5. BImSchV, § 8 Absatz 1)	295,—
1.3.10.3	Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entste- henden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.		1.3.21	Anerkennung der Ausbildung in ande- ren Fachgebieten (5. BImSchV, § 8 Ab- satz 2)	295,—
1.3.11	Sonstige Prüfungen nach § 52 Absatz 2 oder 3, wenn die Ermittlungen ergeben, daß		1.3.22	Zulassung von Ausnahmen oder Befrei- ungen auf Grund von Rechtsverord- nungen zum Bundes-Immissionsschutz- gesetz, insbesondere nach	
	1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder			— § 20 der Verordnung über Kleinfeu- erungsanlagen — 1. BImSchV — vom 15. Juli 1988 (Bundesgesetz- blatt I Seite 1059), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Bundesgesetz- blatt I Seite 1680),	
	2. Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften geboten sind,			— § 10 — 2. BImSchV —	
1.3.11.1	Prüfungen nach Zeit- aufwand				
1.3.11.2	Für die Untersuchung von Proben wer- den Gebühren nach Anlage 3 erhoben.				
1.3.11.3	Bei Messungen und Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entste- henden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.				
1.3.12	Regelmäßige Prüfungen nach § 52 Ab- satz 2 oder 3 von Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Störfall- Verordnung — 12. BImSchV — in der Fassung vom 20. September 1991 mit der Änderung vom 26. Oktober 1993 (Bundesgesetzblatt 1991 I Seite 1891, 1993 I Seiten 1782, 2049) unterliegen				
1.3.12.1	Prüfungen nach Zeit- aufwand				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	— § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt bei leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff — 3. BImSchV — vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 264), zuletzt geändert am 26. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2640),		2.1.3	Sofern in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 Herstellungskosten nicht oder nur in geringem Maße entstehen beträgt die Gebühr	400,— bis 100 000,—
	— § 10 — 12. BImSchV —,		2.1.4.1	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluß des Zulassungsverfahrens	250,— bis zu 30 v. H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3
	— § 33 — 13. BImSchV —,		2.1.4.2	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden, je Antrag	500,— bis zu 30 v. H. der Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3
	— § 8 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen — 20. BImSchV — vom 7. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1727)		2.1.5	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung je	100,— bis 1 500,—
	— § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen — 21. BImSchV — vom 7. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730)	310,— bis 12 000,—	2.1.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 7a Absatz 1 AbfG	25 v. H. der Gebühr nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 für den zugelassenen Teil der Anlage
1.3.23	Anordnungen nach § 29a Absatz 3 Nummer 5	280,— bis 2 700,—	2.1.7	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden Gebühren für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes nach Anlage 1 Nummern 4.1 bis 4.13 der Baugebührenordnung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
1.3.24	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 3 Absatz 2 der Emissionserklärungsverordnung — 11. BImSchV — vom 12. Dezember 1991 mit der Änderung vom 26. Oktober 1993 (Bundesgesetzblatt 1991 I Seite 2213, 1993 I Seiten 1782, 2049)	120,—	2.1.8	Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden Gebühren für Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Anlage 1 Nummern 2.1 bis 2.2 der Baugebührenordnung erhoben.	
1.3.25	Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung (11. BImSchV, § 7)	120,— bis 600,—	2.1.9	Ablehnung einer Genehmigung wegen unvollständiger Unterlagen gemäß § 10 Absatz 3 HmbAbfG	100,— bis 300,—
Abschnitt 2			2.2	Sonstiges	
Abfallrechtliche Angelegenheiten nach dem Abfallgesetz (AbfG), seinen Durchführungsverordnungen und dem Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 1. Dezember 1992 mit der Änderung vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 Seite 251, 1994 Seiten 79, 83)			2.2.1	Entscheidung auf Antrag zugunsten einer oder eines Abfallentsorgungspflichtigen nach § 3 Absatz 5 AbfG	100,— bis 1 000,—
2.1	Planfeststellungen und Genehmigungen nach dem AbfG		2.2.2	Übertragung der Abfallentsorgung nach § 3 Absatz 6 AbfG	100,— bis 1 000,—
2.1.1	Planfeststellungen nach § 7 Absatz 2 AbfG	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 mindestens 600,—			
2.1.2	Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 AbfG	Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
2.2.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 2 AbfG je	100,—	2.2.10	Freistellung von der Nachweispflicht nach § 11 Absatz 3 Satz 5 AbfG	50,—
	bis	2 500,—		bis	300,—
2.2.4	Nachträgliche Anordnungen nach § 8 Absatz 1 Satz 3 oder § 9 Satz 1 AbfG soweit diese erforderlich sind, um Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden	250,—	2.2.11	Freistellung von der Einsammelungs- und Beförderungsgenehmigung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AbfG	50,—
	bis	10 000,—		bis	500,—
2.2.5	Betriebsbeauftragte für Abfall		2.2.12	Genehmigung von Vermittlungsgeschäften nach § 12a AbfG	50,—
2.2.5.1	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 11a Absatz 2 AbfG)	250,—		bis	10 000,—
2.2.5.2	Aufforderung zur Bestellung einer oder eines anderen Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 11c Absatz 2 Satz 2 AbfG) .	250,—	2.2.13	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallentsorger nach § 9 Absatz 5 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung — AbfRestÜberwV — vom 3. April 1990 mit der Änderung vom 30. September 1994 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 648, 1994 I Seiten 2771, 2778)	
2.2.5.3	Anordnung der Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter nach § 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1913)	250,—	2.2.13.1	bei Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Stoffen	50,—
2.2.5.4	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen als Beauftragte für Abfall (§ 4 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall) ..	125,—		bis	6 000,—
2.2.5.5	Gestattung der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns (§ 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall)	500,—	2.2.13.2	bei Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe	50,—
2.2.5.6	Befreiung von der Pflicht, eine Betriebsbeauftragte oder einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen (§ 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall)	375,—		bis	8 000,—
2.2.6	Anordnungen bei Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften oder Bescheide oder zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen nach § 13 HmbAbfG	100,—	2.2.13.3	bei sonstigen Abfällen, insbesondere besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	50,—
	bis	10 000,—		bis	10 000,—
2.2.7	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 9 AbfG	300,—	2.2.14	Bestätigung der Zulässigkeit der Verwertung und Übersendung des Originals des Verwertungsnachweises an den Verwerter bei überwachungsbedürftigen Reststoffen nach § 25 AbfRestÜberwV	50,—
	bis	3 000,—		bis	5 000,—
2.2.8	Anordnung der Nachweispflicht nach § 11 Absatz 2 AbfG für Abfälle	100,—	2.2.15	Anordnung weitergehender abfallwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 5 Absatz 4 HmbAbfG	100,—
	bis	300,—		bis	10 000,—
2.2.9	Anordnung der Nachweispflicht nach § 11 Absatz 2 AbfG in Verbindung mit § 2 der Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 mit der Änderung vom 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seiten 631, 862, 1993 I Seiten 2378, 2405 und 2409) für Reststoffe	100,—	2.2.16	Maßnahmen der besonderen Überwachung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 oder auf Grund von § 13 Absatz 3 HmbAbfG	nach Zeitaufwand
	bis	300,—	2.2.17	Anordnung, anfallende Abfälle und Wertstoffe getrennt zu sammeln, bereitzustellen und die Art der Bereitstellung zu regeln nach § 19 Absatz 3 HmbAbfG	50,—
				bis	2 000,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
Abschnitt 3					
<p>Wasserrechtliche und schiffahrtsrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Anlagenverordnung VAwS vom 11. August 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165), der Deichordnung und der Polderordnung vom 13. Dezember 1977 mit der Änderung vom 3. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 394, 1981 Seite 28) sowie dem Hafenerkehrs- und Schiffahrtsgesetz und der Hafenerkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227), zuletzt geändert am 21. November 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224)</p>					
3.1	Feststellung der Gewässerlinie (§ 3 Absatz 1 Satz 2 HWaG)	60,— bis 300,—	3.8.1	Beantragte Planfeststellung (§§ 55, 48 HWaG)	500,— bis 10 000,—
3.2	Gestattung des Bestehenlassens von Anlagen (§ 21 Absatz 2 Satz 1 HWaG)	100,— bis 500,—	3.8.2	Beantragte Genehmigung (§§ 55, 49 HWaG)	200,— bis 5 000,—
3.3	Zustimmung zum Außerbetriebsetzen oder zum Beseitigen von Stauanlagen (§ 26 Absatz 1 HWaG)	100,— bis 500,—	3.9	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage (§ 57 Absatz 1 Satz 2 HWaG)...	60,— bis 300,—
3.4	Anerkennung einer Heilquelle (§ 33 Absatz 1 HWaG)	1 000,— bis 5 000,—	3.10	Einigungsverhandlung und Beurkundung oder Entscheidung über eine Entschädigung (§ 77 Absätze 1 und 2 HWaG)	80,— bis 2 500,—
3.5	Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltung (§ 41 Absatz 1 Satz 2 HWaG)	60,— bis 300,—	3.11.1	Gestattung vorläufiger Ausführung (§ 82 Absatz 1 Satz 1 HWaG)	200,— bis 600,—
3.6.1	Einigungsverhandlung und Beurkundung einer Einigung (§ 43 Absätze 1 und 2 HWaG).....	60,— bis 300,—	3.11.2	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 9a WHG)	200,— bis 10 000,—
3.6.2	Güteversuch und Bescheinigung über das Scheitern des Güteversuchs (§ 43 Absatz 3 HWaG)	60,— bis 300,—	3.12	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch (§ 100 Absatz 1 Satz 2 HWaG) je Seite	2,50
3.7	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 53 Absatz 1 HWaG).....	100,— bis 500,—	3.13	Beantragte Feststellung des Inhalts oder des Umfangs alter Rechte, alter Befugnisse und anderer alter Benutzungen (§ 111 Absatz 2 Satz 1 HWaG)	100,— bis 500,—
			3.14	Nachträgliche Entscheidung über Auflagen (§ 10 WHG)	200,— bis 1 000,—
			3.15	Widerruf einer Bewilligung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 WHG ...	250,— bis 3 000,—
			3.16	Beantragte Entscheidung in einem Ausgleichsverfahren (§ 18 WHG)	200,— bis 1 000,—
			3.17	Genehmigung für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19a WHG).....	500,— bis 50 000,—
			3.18.1	Widerruf einer Genehmigung nach § 19c Absatz 2 WHG	250,— bis 10 000,—
			3.18.2	Widerruf einer Erlaubnis nach § 17 Absatz 2 HWaG oder § 7 Absatz 1 WHG bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften oder Bescheide	150,— bis 1 000,—
			3.19	Eignungsfeststellungen oder Bauartzulassungen (§ 19h WHG)	300,— bis 12 000,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
3.20	Anordnung eines Überwachungsvertrags mit einem Fachbetrieb (§ 19i Absatz 2 WHG).....	150,—	3.27.2	Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
	bis	500,—	3.27.3	Bei Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
3.21	Verlangen der Bestellung einer oder eines anderen Gewässerschutzbeauftragten nach § 21c Absatz 2 WHG	250,—	3.28	Untersuchungen nach § 67 Absatz 2 HWaG	nach Zeitaufwand
3.22.1	Beantragte Feststellung eines Plans zum Ausbau (§ 31 Absatz 1 Sätze 1 und 2 WHG)	500,—		Kosten, die durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
	bis	10 000,—	3.29	Beantragte Erlaubnis für das Befahren der Alster, ihrer Kanäle und tidefreien Fleete oberhalb der Schaartorschleuse mit einem privaten maschinenbetriebenen Fahrzeug (§ 26 Absatz 2 der Haferverkehrsordnung) beziehungsweise für das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung (§ 15 HWaG) für das Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit Maschinenkraft	
3.22.2	Genehmigung eines Ausbaus ohne Planfeststellung (§ 31 Absatz 1 Satz 3 WHG)	100,—	3.29.1	einmaliges Befahren (Einzelfahrt)	26,—
	bis	10 000,—	3.29.2	Befahren für die Dauer eines Jahres . .	120,—
3.23.1	Beantragtes Erteilen einer Erlaubnis (§ 7 WHG) oder einer Genehmigung (§ 15 HWaG) ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens, wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird	100,—	3.30	Beantragte Erlaubnis für das Befahren der Alster, ihrer Kanäle und tidefreien Fleete oberhalb der Schaartorschleuse mit einem maschinenbetriebenen Fahrzeug für gewerbliche Zwecke (§ 26 Absatz 2 der Haferverkehrsordnung) beziehungsweise für das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung (§ 15 HWaG) für das Befahren nicht schiffbarer Gewässer	
	bis	20 000,—	3.30.1	einmaliges Befahren (Einzelfahrt)	50,—
3.23.2	Beantragtes Erteilen einer deichrechtlichen Genehmigung (§ 9 DeichO), wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird	80,—		Wird die Erlaubnis im Rahmen einer Veranstaltung auf der Binnenalster oder Kleinen Alster erteilt, wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.	
	bis	5 000,—	3.30.2	Befahren für die Dauer eines Jahres . .	300,—
3.23.3	Beantragtes Erteilen von Befreiungen und Ausnahmen nach § 33 der Polderordnung	100,—	3.31	Beantragtes Erteilen einer Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen	60,—
	bis	5 000,—		bis	10 000,—
3.23.4	Beantragtes Erteilen einer Erlaubnis (§ 7 WHG) bei Durchführung eines förmlichen Verfahrens, wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird	500,—	3.32	Beantragtes Erteilen einer Genehmigung für die Durchführung eines Feuerwerks	80,—
	bis	25 000,—	3.33	Beantragtes Erteilen einer Genehmigung für sonstige Veranstaltungen auf, an oder über den Alstergewässern, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können	80,—
3.24	Beantragtes Erteilen einer Bewilligung (§ 8 WHG), wenn keine Benutzungsgebühr erhoben wird	500,—		bis	10 000,—
	bis	25 000,—			
3.25	Beantragte Änderung und Verlängerung von Erlaubnissen, Bewilligungen oder Genehmigungen, für die Gebühren nach den Nummern 3.22.2, 3.23.1 bis 3.23.4 oder 3.24 zu erheben waren	60,—			
	bis	10 000,—			
3.26	Abnahme einer Benutzungsanlage nach Herstellung einschließlich Erteilen des Abnahmescheins (§ 65 Absatz 2 HWaG)	40,—			
	bis	1 000,—			
3.27	Überwachung und Untersuchung von Gewässern nach § 67 Absatz 1 HWaG				
3.27.1	Überwachung	nach Zeitaufwand			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
3.34	Beantragte Jahreserlaubnis für das Angeln auf den schiffbaren Hafенrandgewässern vom Boot aus	40,—	Abschnitt 4		
3.35	Anordnungen bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften oder Bescheide oder zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen nach § 44 Absatz 1 und § 64 HWaG. bis 150 000,—	100,—	Abwasserrechtliche Angelegenheiten nach dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97)		
	Anordnungen bei regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen (Schauen) sind gebührenfrei.		4.1	Genehmigung des Anschlusses nach § 7 Absatz 1	100,— bis 300,—
3.36	Einsatz eines Meß- und Laborwagens je angefangene Stunde ausschließlich Personal	20,—	4.2	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nach § 10	
3.37	Anfertigung eines Grundwasserganglinienplots von einer bis zu vier Meßstellen je Stück	40,—	4.2.1	für Regenwasser	60,— bis 300,—
3.38	Nachschau (§ 66 Absatz 6 HWaG) ... bis	100,— 2 000,—	4.2.2	für betriebliche Abwässer	300,— bis 5 000,—
3.39	Erteilung einer Benutzungserlaubnis oder -genehmigung für die Sondernutzung von Eisflächen, wenn die Benutzung tatsächlich nicht ausgeübt worden ist	15,— bis zu 25 v. H. der bei Ausübung der Benutzung zu erhebenden Gebühr	Anträge nach § 10 Absatz 2 sind in den Fällen der Versickerung von Niederschlagswasser gebührenfrei.		
3.40	Anordnung der Prüfung von Anlagen nach § 9 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 VAwS	200,— bis 10 000,—	4.3	Einleitungsgenehmigungen nach § 11a bis	100,— 10 000,—
3.41	Bestimmung kürzerer Prüf Fristen oder Festlegung des Prüfungsbedarfs für andere Anlagen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 VAwS	200,— bis 10 000,—	Einleitungsgenehmigungen ohne Begrenzung von Stoffen oder Stoffgruppen nach § 11a Absatz 2 sind gebührenfrei; dies gilt nicht für die Einleitungsgenehmigung für verschmutztes Niederschlagswasser im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3.		
3.42	Befreiung von der Prüfpflicht nach § 9 Absatz 3 Satz 3 VAwS	200,— bis 10 000,—	4.4	Untersagung der Einleitung und Sperrung des Anschlusses nach § 12 Absatz 1 Satz 3	100,— bis 1 000,—
3.43	Genehmigung von Ausnahmen nach Wasserschutzgebietsverordnungen ... bis	200,— 30 000,—	4.5	Anerkennung der besonderen Fachkunde für die Ausführung von Vorhaben nach § 13 Absatz 2	50,— bis 200,—
3.44	Anordnung zur Beseitigung von Anlagen (§ 21 Absatz 1 HWaG)	100,— bis 1 000,—	4.6	Planfeststellungen nach § 13a Absatz 1 nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 mindestens	1 000,—
			4.7	Genehmigungen nach § 13a Absatz 2 nach Nummer 2.1.2 mindestens	400,—
			4.8	Festsetzung von Reinigungs- beziehungsweise Abfuhrzeitabständen in gesonderten Bescheiden nach § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ... bis	50,— 500,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
4.9	Zulassung von Fachbetrieben nach § 15 Absatz 5	100,—	6.1.2	Schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so wird die Gebühr aus der Höhe der für diese Entscheidungen vorgeschriebenen Gebühren und einem nach Zeitaufwand abzurechnenden Teil für die gentechnischen Angelegenheiten berechnet.	
	bis	5 000,—			
4.10	Anordnungen nach § 17 Absatz 1 bei Verstößen gegen abwasserrechtliche Vorschriften sowie gegen Nebenbestimmungen von abwasserrechtlichen Planfeststellungen oder Genehmigungen ..	100,—	6.1.3	Die an die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit zu erstattenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
	bis	3 000,—			
4.11	Verlangen des Nachweises der Dichtigkeit nach § 17 Absatz 3 bei festgestelltem Mangel	150,—	6.2	Anmeldeverfahren	
	bis	2 000,—	6.2.1	Entscheidung nach § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 4, Absatz 8 Satz 4, Absatz 9 Satz 1	nach Zeitaufwand
4.12	Maßnahmen der besonderen Überwachung auf Grund von § 17 Absätze 1 und 2	nach Zeitaufwand	6.2.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 12 Absatz 8 Satz 2	nach Zeitaufwand
4.13	Schriftliche Anordnungen zur Durchsetzung des Sielanschluß- und Benutzungszwangs nach §§ 6 und 9	100,—	6.2.3	Die an die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit zu erstattenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
	bis	500,—			
4.14	Schriftliche Anordnungen zur Umrüstung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 Absätze 1 und 2 ..	100,—	6.3	Nachträgliche Anordnung nach § 19 ..	nach Zeitaufwand
	bis	500,—	6.4	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1	nach Zeitaufwand
Abschnitt 5					
Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 1234), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1416)					
5	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 Absatz 3		6.5	Überwachung	
5.1	Probenahme	60,—	6.5.1	Überwachungsmaßnahmen bei Verstößen gegen das Gentechnikgesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr nach § 25 Absatz 1	nach Zeitaufwand
5.2	Untersuchung je Probe	230,—	6.5.2	Für die Entnahme und Untersuchung von Proben werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.	
5.3	Bei Untersuchung der Probe durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.		6.6	Anordnungen nach § 26 Absatz 1 oder 3	nach Zeitaufwand
Abschnitt 6					
Gentechnische Angelegenheiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 mit der Änderung vom 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt 1993 I Seite 2067, 1994 I Seiten 1416, 1419)					
6.1	Genehmigungen		6.7	Untersagung des Betriebs nach § 26 Absatz 2	nach Zeitaufwand
6.1.1	Erteilung von Genehmigungen nach § 8 Absätze 1, 3 und 4, § 9 Absatz 2 und § 10 Absätze 2 und 3	nach Zeitaufwand	6.8	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3	nach Zeitaufwand
			6.9	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen als Beauftragte für die Biologische Sicherheit nach § 16 Absatz 2 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) in der Fassung vom 14. März 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 298)	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>
6.10	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 15 Absatz 2 Nummer 3 GenTSV.....nach Zeitaufwand		7.1.3	Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe d oder e in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nummer 3626/82 des Rates bei einem Warenwert ab 30,— <i>DM</i> die Hälfte der Gebühr nach Nummer 7.1.1, mindestens 5,—	
	Abschnitt 7			Bescheinigungen bei einem Warenwert unter 30,— <i>DM</i> sind gebührenfrei.	
	Naturschutzrechtliche Angelegenheiten nach der Verordnung (EWG) Nummer 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 344 Seite 1), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 890), zuletzt geändert am 6. August 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1458), dem Hamburgischen Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), sowie den danach erlassenen Rechtsverordnungen und dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) in ihren jeweils geltenden Fassungen		7.1.4	Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe f Gebühr nach Nummer 7.1.1	
7.1	Ausstellen von Bescheinigungen nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nummer 3418/83 der Kommission		7.1.5	Das Ausstellen von Bescheinigungen nach Artikel 22 für den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. ist gebührenfrei.	
7.1.1	Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nummer 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 384 Seite 1)		7.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 20 g BNatSchG oder Erteilung von Befreiungen nach § 31 BNatSchG bis	10,— 500,—
	— bei einem Warenwert unter 30,— <i>DM</i> 5,—		7.3	Anerkennung eines Vereins nach § 29 Absatz 2 BNatSchG bis	70,— 250,—
	— bei einem Warenwert ab 30,— <i>DM</i> 10,—		7.4	Widerruf einer Anerkennung nach § 29 Absatz 5 BNatSchG bis	70,— 250,—
	bis 500,—		7.5	Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder Auferlegung von Verpflichtungen nach § 10 Absatz 5 HmbNatSchG bis	50,— 300,—
	Werden für einen Antragsteller mehrere Bescheinigungen gleichen Inhalts erteilt, wird für die erste Bescheinigung die Gebühr nach Satz 1, für jede weitere Bescheinigung eine Gebühr von 5,— <i>DM</i> erhoben.		7.6	Verpflichtung zur standortgemäßen Pflege eines Grundstücks nach § 14 HmbNatSchG bis	40,— 100,—
7.1.2	Bescheinigung nach Artikel 22 Buchstabe a oder c in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nummer 3626/82 des Rates bei einem Warenwert ab 30,— <i>DM</i> bis	10,— 100,—	7.7	Ausnahmen von Veränderungsverboten nach § 22 Absatz 2 HmbNatSchG ... bis	40,— 800,—
	Bescheinigungen bei einem Warenwert unter 30,— <i>DM</i> sind gebührenfrei.		7.8	Untersagung von Veränderungen von Natur und Landschaft bei Gefahr im Verzuge nach § 22 Absatz 3 HmbNatSchG. bis	40,— 250,—
			7.9	Anordnung zur Beseitigung von verbotenen Sperrern nach § 35 Absatz 2 HmbNatSchG bis	50,— 200,—
			7.10	Befreiungen nach § 48 HmbNatSchG außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens bis	20,— 800,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
7.11	Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 52 HmbNatSchG außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens	nach Zeitaufwand	8.2	Zur Abgeltung der Kosten, die durch Erörterung und Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG oder § 2a 9. BImSchV entstehen, werden nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, wenn keine Gebühr nach Nummer 8.1 zu erheben ist.	
7.12	Genehmigungen nach Naturschutzgebietsverordnungen, Naturdenkmalverordnungen sowie Landschaftsschutzgebietsverordnungen außerhalb eines sonstigen Zulassungsverfahrens	20,— bis 800,—	Abschnitt 9		
7.13	Zulassung von Ausnahmen nach der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167)	40,— bis 400,—	Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1490)		
7.14	Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer	nach Zeitaufwand	9.1	Erteilen einer einfachen Auskunft	0,— bis 50,—
Abschnitt 8			9.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Informationsträgern in sonstiger Weise	50,— bis 1 000,—
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489)			9.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht oder Zuverfügungstellung von Informationsträgern in sonstiger Weise mit umfangreichem Zusammenstellungsaufwand ..	nach Zeitaufwand
8.1	Werden im Rahmen gebührenpflichtiger behördlicher Zulassungsverfahren nach immissionsschutz-, abfall-, wasser- oder abwasserrechtlichen Vorschriften Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich, werden für dadurch entstehende Kosten zusätzlich nach Zeitaufwand berechnete Gebühren erhoben, soweit diese Kosten nicht bereits durch die Genehmigungsgebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 abgedeckt sind.		9.4	Schriftliche Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Informationen über die Umwelt	20,— bis 500,—
			Abschnitt 10		
			Sonstiges		
			10.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung der Fachkunde und Zuverlässigkeit von Laboratorien und Probenahmefirmen	nach Zeitaufwand
			10.2	Untersuchung von Wasserversorgungsanlagen nach § 19 der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1990 mit der Änderung vom 26. Februar 1993 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 2613, 1991 I Seite 227, 1993 I Seiten 273, 286)	nach Zeitaufwand

Anlage 2

Benutzungsgebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
Abschnitt 1					
Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten					
1.1	Bereitstellung von Luftmeßnetzdaten je Halbstundenmeßwert	0,60	2.2.2	Einleiten von Abwasser	
	Mindestgebühr	30,—		Für Spülwassereinleitungen aus dem Versorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke GmbH werden keine Gebühren erhoben.	
	Für die Bereitstellung der Daten für Universitäten, Forschungsinstitute und gleichartige Institutionen sowie für öffentliche Medien werden keine Gebühren erhoben, soweit die Bereitstellung der Daten im Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg liegt.		2.2.2.1	verschmutztes Abwasser je 1000 m ³ der erlaubten Jahresmenge	1,18
				Mindestgebühr je Einleitstelle jährlich	112,—
			2.2.2.2	gegenüber dem Gewässer temperaturverändertes Wasser, nicht verschmutzt (z. B. Kühl- oder Kondenswasser) je 1000 m ³ der erlaubten Jahresmenge	0,56
				Mindestgebühr je Einleitstelle jährlich	112,—
1.2.1	Die Gebühren für Messungen nach §§ 26, 28 oder § 29 Absatz 1 oder 2 BImSchG werden nach Anlage 3 erhoben.		2.2.2.3	Niederschlags- und Drainwassereinleitungen, die über den Gemeingebrauch nach § 9 Absatz 1 HWaG hinausgehen einschließlich entsprechender Einleitungen in Straßengraben	
1.2.2	In den Fällen des § 26 oder § 29 Absatz 2 BImSchG werden bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Gebühren nur erhoben, wenn die Ermittlungen ergeben, daß		2.2.2.3.1	je Einleitstelle jährlich	112,—
	1. Auflagen oder Anordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der darauf gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder		2.2.2.3.2	Sind an eine Einleitstelle mehrere Grundstücke angeschlossen, so beträgt die Gebühr je Grundstück jährlich ...	60,—
	2. Anordnungen oder Auflagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der darauf gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.		2.2.2.3.3	Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen für die jährliche Inanspruchnahme je Gebäude oder in sich geschlossenem Gebäudeteil	71,—
Abschnitt 2			2.3	Anlagen von Gaststättenbetrieben	
Wasserrechtliche und den Schiffsverkehr betreffende Angelegenheiten			2.3.1	mit Räumlichkeiten bebaute oder überbaute Flächen einschließlich der Nebenräume je Quadratmeter und je Geschloß jährlich	50,—
2.1	Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern		2.3.2	Flächen für den Gaststättenbetrieb zum Aufstellen von Gegenständen (zum Beispiel von Tischen, Stühlen) außerhalb von Gebäuden	
2.1.1	für gewerbliche Zwecke, jedoch nicht für Feuerlöschzwecke, je 1000 m ³ der erlaubten Jahresmenge	0,56		je Quadratmeter jährlich	30,—
	Mindestgebühr je Entnahmestelle jährlich	112,—	2.3.3	Flächen für Zugangs- oder Anlegestege je Quadratmeter jährlich	5,—
2.1.2	für landwirtschaftliche, klein- oder erwerbsgärtnerische Zwecke je Entnahmestelle jährlich	60,—		Mindestgebühr jährlich	80,—
2.2	Einbringen und Einleiten in Gewässer		2.3.4	Flächen für andere Zuwegungen wie zum Beispiel Treppen	
2.2.1	Einbringen fester Stoffe wie Sand, Kies, Steine			je Quadratmeter jährlich	70,—
	je angefangenen Kubikmeter	4,80		Mindestgebühr jährlich	700,—
	Mindestgebühr	71,—	2.3.5	Für Gaststättenbetriebe, die an Gewässern, nicht aber an Alster, Binnen- oder Außenalster, Kleiner Alster, am Stadtparksee, Goldbekkanal, Osterbekkanal, Hofwegkanal, Langen Zug, Isebekkanal, Herrengrabenfleet, Bleichenfleet, Alsterfleet oder Nikolaifleet belegen sind, wird die Hälfte der in den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 vorgesehenen Gebühren erhoben.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
2.4	Anlagen von Gewerbebetrieben zum Lagern, Vermieten, Bewachen oder Reparieren von Wasserfahrzeugen oder zum Handeln mit Wasserfahrzeugen		2.5.2	nicht überbaute Gewässerflächen für gewerbliche Zwecke (z.B. Schiffslagerung der Werften, Holzlagerung)	
2.4.1	mit Räumlichkeiten überbaute Gewässer je Quadratmeter und Geschoß jährlich.....	15,—		je Quadratmeter jährlich	5,—
	Mindestgebühr jährlich	100,—		Mindestgebühr jährlich	150,—
2.4.2	in anderer Weise überbaute Gewässer		2.6	Stege, schwimmende Anlagen, Treppen, Überdachungen, kleine Slipanlagen, soweit sie nicht Anlagen eines Gewerbebetriebes sind,	
2.4.2.1	Zugangsstege je Quadratmeter jährlich	5,—		je Quadratmeter jährlich	5,—
	Mindestgebühr jährlich	80,—		Mindestgebühr je Anlage jährlich	70,—
2.4.2.2	Flächen, die Lagerzwecken dienen je Quadratmeter jährlich.....	8,—	2.7	Mehr als 0,2 m über Gewässerflächen hinausragende oder in Gewässer hineinragende Bauwerke, Bauteile oder mit Bauwerken fest verbundene Gegenstände, soweit nicht die Nummern 2.3 bis 2.6 anzuwenden sind,	
	Mindestgebühr jährlich	80,—	2.7.1	für Gewerbe- (Gewerbeflächen) und Wohnzwecke je Quadratmeter überbauter Wasserfläche und je Geschoß	
2.4.2.3	Vorbauten, Löschrücken, Krananlagen, Slipanlagen, Schlingel, Pontons, Schwimmdocks, Hellige, Treppen, Überbrückungen und ähnliche Anlagen je Quadratmeter jährlich	5,—		jährlich.....	10,—
	Mindestgebühr je Anlage jährlich	150,—	2.7.2	für sonstige Zwecke	
2.4.3	Benutzung von Wasserflächen als Dauerliegeplatz für Segel-, Tret- und Ruderboote oder dergleichen einschließlich dazugehöriger Festmacheinrichtungen			je Quadratmeter jährlich	10,—
	je Liegeplatz jährlich	50,—		Mindestgebühr jährlich	200,—
2.4.4	Für Gewerbebetriebe, die an Gewässern, nicht aber an Alster, Binnen- oder Außenalster, Kleiner Alster, am Stadtparksee, Goldbekkanal, Osterbekkanal, Hofwegkanal, Langen Zug, Isebekkanal, Herrengrabenfleet, Bleichenfleet, Alsterfleet oder Nikolaifleet belegen sind, wird die Hälfte der in den Nummern 2.4.1 und 2.4.3 vorgesehenen Gebühren erhoben.		2.8	Einzelbojen, Pfähle, Dalben, Schwimmbalken und Abstandhalter für Schutzzwecke oder zum Auftakeln oder dergleichen	
2.4.5	Benutzung von Wasserflächen für Bojenfelder			je Stück jährlich	
	je Boje jährlich einschließlich dazugehörigem Liegeplatz für ein Fahrzeug .	70,—	2.8.1	an privaten Anlagen	10,—
2.5	Anlagen sonstiger Gewerbebetriebe		2.8.2	an gewerblichen Anlagen	40,—
	Für Löschrück- und Ladeeinrichtungen, die in Ruhestellung hinter die Gewässerlinie zurückgeklappt werden, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.		2.8.3	Dalben aus mindestens zwei Pfählen .	80,—
2.5.1	Vorbauten, Löschrücken, Krananlagen, Slipanlagen, Schlingel, Pontons, Schwimmdocks, Hellige, Stege, Treppen, Überbrückungen und ähnliche Anlagen		2.9	Kabel, Düker, Freileitungen, Rohrbrücken, Ankerketten oder sonstige Verbindungen zum Festmachen von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen, die das Befahren des Gewässers ver- oder behindern,	
	je Quadratmeter jährlich	5,—		je Stück monatlich	5,—
	Mindestgebühr je Anlage jährlich	150,—		Mindestgebühr	60,—
			2.10	Baugerüste, Arbeitsbühnen und sonstige nicht schwimmende Baustelleneinrichtungen, die das Gewässerflurstück, den Deichgrund oder den Luftraum darüber in Anspruch nehmen, je Quadratmeter und angefangenen Monat	
				Mindestgebühr monatlich	150,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
2.11	Einzeliegeplätze für Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper einschließlich kleiner Zugangsstege oder Treppen bis zu 3 m Länge einschließlich der kurzen Festmacheeinrichtungen		2.14	Benutzung der Fuhrsbüttler Schleuse Die Gebühren werden nach den Nummern 6.2 bis 6.5 der Anlage B der Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 373, 380), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
2.11.1	für gewerbliche Zwecke				
2.11.1.1	für schwimmende Baustelleneinrichtungen (z. B. Pontons, Flöße und sonstige Wasserfahrzeuge) je Quadratmeter und angefangenen Monat	5,—			
	Mindestgebühr monatlich	150,—			
2.11.1.2	für sonstige gewerbliche Zwecke monatlich	50,—	2.15	Benutzung von Gewässern für sonstige Zwecke (z. B. Ufervorsetzen, Uferbefestigungen) je Quadratmeter jährlich	6,—
	jährlich	300,—		Mindestgebühr jährlich	120,—
	Mindestgebühr je Antrag	150,—			
	Für Fahrzeuge und Schwimmkörper mit einer Länge über 15 m wird für je über 15 m hinausgehende angefangene 5 m ein Zuschlag von 10 v. H. zur Gebühr erhoben.		2.16	Genehmigungspflichtige Benutzungen des Deichgrundes (§ 9 DeichO)	
2.11.2	für privat genutzte Fahrzeuge		2.16.1	Flächen für Zuwegungen (Stegel, Deichtreppen) je Quadratmeter jährlich	6,—
2.11.2.1	als Wohnung oder privater Club- oder Lagerraum je Quadratmeter jährlich ..	10,—		Mindestgebühr jährlich	30,—
2.11.2.2	mit anderer Nutzung (z. B. Sportboote) jährlich	40,—	2.16.2	Befahren von Wegen im Deichgrund, soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind je 100 m Weglänge jährlich	10,—
	Mindestgebühr	25,—		Mindestgebühr jährlich	30,—
2.12	Beantragtes Aufstauen oder Absenken von Gewässern je Vorgang durch hamburgische Einrichtungen	750,—	2.16.3	Errichten von Anlagen, Lagern von Gegenständen und sonstige Nutzungen je Quadratmeter jährlich	6,—
	zusätzlich für länger als eine Woche dauernde Veränderungen von Dauerstauhaltungen je angefangene Woche ..	200,—		Mindestgebühr jährlich	30,—
2.13	Veranstaltungen auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten			Ist eine Berechnung nach Quadratmeter nicht geeignet, wird die Gebühr nach der Stückzahl ermittelt je Stück	6,—
2.13.1	vorübergehende gastronomische oder sonstige gewerbliche Nutzung im Rahmen einer Veranstaltung auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Eisflächen je Quadratmeter und Tag	15,—		Mindestgebühr jährlich	30,—
	Die Gebühr wird mindestens für einen Zeitraum von drei Tagen erhoben.		2.16.4	Für die im Deichgrund verlegten öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben.	
2.13.2	vorübergehende gewerbliche Nutzung im Rahmen einer Veranstaltung auf der Binnenalster und der Kleinen Alster Zuschlag in Höhe von	25 v. H.	2.16.5	Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die nach den Nummern 2.16.1 bis 2.16.3 ermittelte Gebühr für die festgesetzte Dauer der Genehmigung, höchstens für fünf Jahre, die Verwaltungsgebühr nach Nummer 3.23.2 der Anlage 1 nicht übersteigt.	
	auf die Gebühren für alle im einzelnen verwirklichten Gebührentatbestände				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
2.16.6	Eine Benutzungsgebühr nach den Nummern 2.16.1 oder 2.16.2 wird nicht erhoben, wenn die genehmigungspflichtige Zuwegung oder das genehmigungspflichtige Befahren an die Stelle einer gleichartigen Anlage oder Nutzung getreten ist, die vor dem Ausbau der Hochwasserschutzanlage oder der Umwandlung des Deichgrundes in öffentliches Eigentum tatsächlich vorhanden war.		2.17.2.4	192 Stunden	188,16
				zuzüglich für jede weitere Stunde	0,70
			2.17.2.5	384 Stunden	322,56
				zuzüglich für jede weitere Stunde	0,50
Abschnitt 3					
Sonstiges					
2.17	Bereitstellung von Ölsperren		3.1	Benutzung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle	
2.17.1	je Meter und je Stunde vorbehaltlich Nummer 2.17.2, mindestens jedoch 50 m	1,40	3.1.1	Übernahme radioaktiver Abfälle je angefangenen Liter Rauminhalt ...	30,—
2.17.2	je Meter, mindestens jedoch 50 m, bei einer Bereitstellung für die Dauer von			Mindestgebühr je Anlieferung	300,—
2.17.2.1	24 Stunden	33,60	3.1.2	Übernahme eines 200-Liter-Rollreifens-fasses mit radioaktivem Abfall, wenn der Ablieferer ein eigenes Faß verwendet	3 000,—
	zuzüglich für jede weitere Stunde	1,12			
2.17.2.2	48 Stunden	60,48	3.1.3	Ist wegen hoher Aktivität des Abfalls eine Sonderabschirmung erforderlich, verdoppelt sich die Gebühr nach Nummer 3.1.1 oder 3.1.2.	
	zuzüglich für jede weitere Stunde	0,98			
2.17.2.3	96 Stunden	107,52			
	zuzüglich für jede weitere Stunde	0,84			

Anlage 3

Benutzungsgebühren für Umweltuntersuchungen

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
1	Vorbereitende Arbeiten und Probenahmen		1.04.0	Probenahme für Emissionsuntersuchungen staub- und gasförmiger Bestandteile	nach Zeitaufwand
1.01.0	Vor-Ort-Einsatz (Ortsbesichtigung, Probenahmebegleitung und dergleichen zuzüglich Wegezeit bis zu einer Stunde)	nach Zeitaufwand	1.05.0	Schwebstaubprobenahme nach VDI 2463 (einschließlich Staubkonzentrationsbestimmung) je Probe	170,—
1.02.0	Fahrkostenpauschale je Einsatz	40,—	1.06.0	Probenahme auf gasförmige Luftverunreinigungen für Immissionsbestimmungen	
1.03.0	Entnahme von Oberflächenwasser-, Sediment-, Schlamm- und Bodenproben je Probe (Meßstelle)		1.06.1	Kategorie I (einfach)	34,—
1.03.1	— Kategorie I (einfach)	15,—	1.06.2	Kategorie II (mittel)	56,—
1.03.2	— Kategorie II (mittel)	34,—	1.06.3	Kategorie III (schwer)	nach Zeitaufwand
1.03.3	— Kategorie III (schwer)	56,—	1.07.0	Entnahme von Trink- und Brauchwasserproben einschließlich Fahrkosten je angefangene halbe Stunde	39,50
1.03.4	Entnahme zusätzlicher Bodenproben während der Probenahmebegleitung je Probe	3,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
1.08.0	Probenkonservierung	2,—	3.03.1	abfiltrierbare Stoffe	39,—
1.09.0	Bestimmung von Sichttiefe und Temperatur je	5,—	3.04.1	Trockenrückstand von Feststoffproben	39,—
1.10.0	Organoleptische Beurteilung		3.05.1	Abdampfrückstand	30,—
1.10.1	Geruch, Färbung, Trübung, Bodensatz von Wasserproben je	3,—	3.06.0	Staubniederschlag nach VDI 2119 ...	30,—
1.10.2	Geruch, Färbung, Bodenart, Beimengungen bei Bodenproben je	5,—	3.07.0	Staubkonzentration in Emissionen nach VDI 2066	80,—
1.11.0	Qualitativer Nachweis (Schnelltest) ...	17,—	3.08.0	Sauerstoffgehalt	36,—
2	Probenvorbereitung		3.09.0	Carbonat- oder Gesamthärte	30,—
2.01.0	Trocknen, Zerkleinern, Mahlen, Homogenisieren einer Probe	22,—	3.10.0	Fäulnisfähigkeit, Methylenblauprobe .	23,—
2.02.0	Korngrößenbestimmung (Siebanalyse) je Sieb	27,—	3.11.1	Oxidierbarkeit (KMNO ₄ -Verbrauch) nach DIN 38409 H 5	39,—
2.03.0	Trennung mittels Zentrifuge	39,—	3.11.2	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) nach DIN 38409 H 41	69,—
2.04.0	Ausgasen von flüssigen Proben	11,—	3.12.1	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) nach DIN 38409 H 51	196,—
2.05.0	Extraktion nach Soxhlet	55,—	3.12.2	Sauerstoffzehrung zwei beziehungsweise fünf Tage nach DIN 38409 H 52	68,—
2.06.0	Trennung und Reinigung über Säulen	49,—	3.12.3	BSB-Verlauf im Sapromat	139,—
2.07.0	Reinigung über Kartuschen (Fertigsäulen)	17,—	3.13.0	TOC nach DIN 38409 H3	76,—
2.08.0	Ausschütteln oder Destillation	55,—	3.14.0	DOC nach DIN 38409 H3	83,—
2.09.1	Filtration von Wasserproben	5,—	3.15.1	Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409 H18	144,—
2.09.2	Eindampfen großer Wasserproben (10 bis 50 Liter)	77,—	3.15.2	Gesamt-Kohlenwasserstoffbestimmung in Emissionsproben nach VDI 3481 Blatt 2	198,—
2.09.3	Fällungsreaktionen je	77,—	3.16.0	Huminsäuren	128,—
2.10.0	Aufschlüsse von Feststoffproben		3.17.0	Lipophile Stoffe nach DIN 38409 H17	66,—
2.10.1	in der Siedehitze mit wässrigen Eluat (Säuren, Laugen, Komplexbildnern) ..	52,—	3.18.1	extrahierbare Stoffe (Petrolether, TTE und dergleichen)	76,—
2.10.2	in der Salzsäure	64,—	3.18.2	zusätzlich IR-Spektrum des Extraktes .	22,—
2.10.3	durch Druckaufschluß	68,—	3.19.1	Phenolindex nach DIN 38409 H16 nach Farbstoffextraktion oder Destil- lation	76,—
2.10.4	mit wässrigen Medien bei Raumtemperatur — einfach (batch-Verfahren)	30,—	3.19.2	Phenolindex nach DIN 38409 H16 nach Destillation und Extraktion	110,—
2.10.5	mit wässrigen Medien bei Raumtemperatur — schwierig (pH-statisch, Perkola- tionsverfahren)	83,—	3.20.1	AOX nach DIN 38409 H14	144,—
3	Einfache quantitative Bestimmungen und Bestimmung von Summen- parametern		3.20.2	np-AOX	154,—
3.00.1	Glühverlust	18,—	3.21.0	POX	144,—
3.01.0	pH-Wert, Leitfähigkeit je	22,—	3.22.0	EOX	144,—
3.02.0	absetzbare Stoffe, volumetrisch	22,—	3.23.0	Chlor nach DIN 38408 G4	27,—
			3.24.0	Reduktionsvermögen	27,—
			3.25.0	MBAS nach DIN 38409 H23-2.1 ...	88,—
			3.26.0	Kationische Tenside	88,—
			3.27.0	BiAS nach DIN 38409 H23-2.2	144,—
			3.28.1	organisch gebundener Stickstoff oder Kjeldahl-N	72,—
			3.28.2	Gesamt-N und Gesamt-P nach Koroleff je	63,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
3.29.0	Schwefeldioxid nach VDI 2462 Blatt 8	99,—	5	Spezielle organische Einzelstoffbestimmungen	
3.30.0	HCl nach VDI 3480 Blatt 1	79,—	5.01.0	2,3,7,8-TCDD (TBDD)	2 400,—
3.31.0	Stickoxid nach VDI 2456 Blatt 1	253,—	5.02.0	PCDD, PCDF — isomerenspezifisch (PBDD, PBDF)	3 800,—
3.32.0	Schwefelwasserstoff nach VDI 2454 Blatt 2	120,—	5.03.0	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe nach TVO	220,—
3.33.0	Schwefel in Heizöl	231,—	5.04.0	leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe in Luftproben (16 Komponenten) je Probe	110,—
3.34.0	Formaldehyd nach VDI 3484 Blatt 1 einschließlich Probenahme	220,—	im ppm-Bereich		
3.35.0	Ammonium, Nitrit, Nitrat oder o-Phosphat mit photometr. Verfahren (Autoanalyzer) je	31,—	5.05.0	Alkohole und Ketone, maximal fünf Komponenten	165,—
3.36.0	Ammoniak nach VDI 3496 Blatt 1	132,—	5.05.1	für jede weitere Komponente	11,—
3.37.0	Anionen mit Ionenchromatographie nach DIN 38405 D19 je	49,—	5.06.0	niedere Carbonsäuren (ohne Ameisensäure) und Ester bis zum ppb-Bereich	165,—
3.38.1	Fluorid nach Destillation mit Elektrode nach DIN 38405 D4-3	88,—	5.07.0	aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), mit Headspace	160,—
3.38.2	Fluorid ohne Destillation mit Elektrode nach DIN 38405 D4-2	36,—	5.08.0	polycyclische Aromaten mittels FID	275,—
3.38.3	Fluorid nach VDI 2470 Blatt 1	88,—	5.09.0	Haloforme mittels Headspace	136,—
3.39.0	Chlorid, titrimetrisch, nach DIN 38405 D1	27,—	5.10.1	chlorierte Lösemittelkomponenten (maximal sechs) mittels Headspace	160,—
3.40.0	Sulfat, DIN 38405 D5	49,—	5.10.2	für jede weitere Komponente	17,—
3.41.0	Sulfit, DEV D6-2	61,—	5.10.3	Sonstige leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe	220,—
3.42.0	Sulfid, DEV D7-b	66,—	5.10.4	leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe in Luftproben (maximal fünf Komponenten) je Probe	193,—
3.43.1	Cyanid, gesamt DIN 38405 D13-2.1	88,—	5.10.5	jede weitere Komponente	17,—
3.43.2	Cyanid, leichtfreisetzbar nach DIN 38405 D13-2.2	110,—	5.10.6	Chlorierte Biphenyle (PCB) mit ECD	198,—
3.44.0	sonstige titrimetrische Bestimmungen	49,—	5.11.0	Phenole einschließlich Chlorphenole (maximal fünf Komponenten) mittels HPLC	193,—
3.45.0	Silikat, photometrisch	49,—	5.11.1	für jede weitere Komponente	11,—
4	Elementbestimmungen		5.12.0	Sonstige Untersuchungen mittels Headspace (maximal drei Komponenten)	165,—
4.01.0	Atomabsorptionsspektrometrische Bestimmungen		5.12.1	für jede weitere Komponente	17,—
4.01.1	mit Flammenmethode je Element	39,—	5.13.0	Sonstige Untersuchungen mittels HPLC (maximal drei Komponenten)	204,—
4.01.2	mit Hydrid-/Kaldampfmethode je Element	66,—	5.13.1	für jede weitere Komponente bis zum ppt-Bereich	11,—
4.01.3	mit Graphitrohrmethode je Element	54,—	5.14.0	aromatische Kohlenwasserstoffe mittels Massenspektroskopie	330,—
4.02.1	Atomemissionsspektroskopische Bestimmungen mit ICP-AES nach DIN 38406 E22 je Element	46,—	5.15.0	polycyclische Aromaten (EPA-Liste) mittels Massenspektroskopie	360,—
4.02.2	Elementübersicht mit simultaner ICP-AES (25 Elemente)	220,—	5.16.0	Chlorbenzole und HCH einschließlich massenspektroskopischer Absicherung	241,—
4.03.0	Bestimmung von Kationen oder Anionen durch photometrische Verfahren je	32,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
5.17.0	Halogenierte Biphenyle (PCB, PBB) mittels Massenspektroskopie	275,—	6.07.0	Radiochemische Bestimmung von Sr 90 (Schnellmethode).....	275,—
5.18.0	Chloranisole	275,—	7	Biologische Untersuchungen	
5.19.0	PCT (Terphenyle)	309,—	7.10.0	toxikologische Untersuchungen	
5.20.0	Halogenierte Naphtaline (PCN, PBN)	330,—	7.11.0	Fischversuch nach DIN 38412 L15/ L20/38409 L31	
5.21.0	Chlorphenole einschließlich massenspektroskopischer Absicherung	309,—	7.11.1	erster Ansatz	52,—
5.22.0	Pflanzenschutzmittel		7.11.2	jede weitere Verdünnung	31,—
5.22.1	— unpolar extrahiert, schwerflüchtig, maximal zehn Komponenten	241,—	7.12.0	Daphnientest nach DIN 38412 L11/ 38409 L30	
5.22.2	— polar extrahiert, maximal fünf Komponenten	252,—	7.12.1	erster Ansatz	66,—
5.22.3	— mit Säurefunktion, maximal fünf Komponenten	302,—	7.12.2	jede weitere Verdünnung	34,—
5.22.4	für jede weitere Komponente	17,—	7.13.0	Hydroidentest	
5.22.5	— nichtverdampfbar, mittels HPLC, maximal fünf Komponenten	420,—	7.13.1	erster Ansatz	66,—
5.22.6	für jede weitere Komponente	27,—	7.13.2	jede weitere Verdünnung	34,—
5.23.0	Metabolite je Gruppe	330,—	7.14.0	Leuchtbakterientest nach DIN 38412 Teil 34 und 341	
5.24.0	sonstige organische Einzelstoffe Bestimmung mit		7.14.1	erster Ansatz	78,—
5.24.1	— geringem Aufwand	220,—	7.14.2	jede weitere Verdünnung	39,—
5.24.2	— mittlerem Aufwand	330,—	7.14.3	für die Vorbereitung von Bodenproben zusätzlich	71,—
5.24.3	— hohem Aufwand	440,—	7.15.0	Algentest nach DIN 38412 L9 / 38409 L32	
5.25.0	organische Einzelstoffbestimmung in Emissionen nach VDI 3482 Blatt 4 .. nach Zeitaufwand		7.15.1	erster Ansatz	110,—
5.26.0	sonstige organische Luftverunreinigungen .. nach Zeitaufwand		7.15.2	jede weitere Verdünnung	66,—
5.27.0	GC-Fingerprint	150,—	7.16.0	Hemmtest im Sapromaten	265,—
6	Radioaktivitätsbestimmungen		7.17.0	Pflanzenzelltest	
6.01.0	Messung der Gesamt-Alpha und -Beta-Aktivität je	165,—	7.17.1	Probenvorbereitung.....	61,—
6.02.0	Bestimmung von K40 (flammenphotometrisch)	22,—	7.17.2	Testdurchführung und Auswertung ..	54,—
6.03.0	alpha-spektrometrische Bestimmung nach radiochemischer Präparation von Pu, U, Am, Ra oder anderen alpha-Strahlern je	1 600,—	7.17.3	bei mehr als zwei Verdünnungsstufen zusätzlich	27,—
6.04.0	gamma-spektrometrische Untersuchung auf ein Nuklid	210,—	7.18.0	Wurzellängentest mit Gartenkresse	
6.04.1	je weiterem Nuklid	32,—	7.18.1	Probenvorbereitung.....	66,—
6.05.0	Flüssigkeitsszintillationsspektrometrische Bestimmung (C 14, H 3).....	275,—	7.18.2	Testdurchführung und Auswertung ..	134,—
6.06.0	Radiochemische Bestimmung von Sr 89 und Sr 90 (Salpetersäuremethode)....	640,—	7.18.3	bei mehr als zwei Verdünnungsstufen zusätzlich	67,—
			7.19.0	Keimungs- und Wachstumstest mit Stoppelrüben (bzw. Hafer)	
			7.19.1	Probenvorbereitung.....	44,—
			7.19.2	Testdurchführung und Auswertung ..	207,—
			7.19.3	bei mehr als zwei Verdünnungsstufen zusätzlich	109,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
7.20.0	Gewässergüteuntersuchungen		8.01.2	Mikrobiologische Untersuchung von Trink- und Brauchwasser einschließlich weiterer pathogener Keime (höchstens sechs Einzelbestimmungen)	86,—
7.21.0	Planktonuntersuchung einer Wasserprobe		8.01.3	Untersuchung nach Anlage 2 der Trinkwasserverordnung (ohne PSM) ..	680,—
7.21.1	— Kategorie I (Frischprobe, qualitativ)	176,—	8.01.4	Untersuchung auf Hauptinhaltsstoffe nach Anlage 4 der Trinkwasserverordnung	269,—
7.21.2	— Kategorie II (Frischprobe und fixierte Probe, qualitativ)	220,—	8.02.0	Bäderuntersuchungen	
7.21.3	— Kategorie III (Kategorie II einschließlich quantitativer Auswertung)	265,—	8.02.1	Mikrobiologische Untersuchung (einschließlich Fäkalstreptokokken) nach Teil A Nummern 1 bis 3 der Verordnung über Badegewässer vom 15. Mai 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91)	99,—
7.22.0	Bestimmung von Chlorophyll und Phaeopigmenten	90,—	8.02.2	Mikrobiologische (einschließlich Fäkalstreptokokken), physikalische und chemische Untersuchung nach Teil A Nummern 1 bis 8 der Anlage der Verordnung über Badegewässer	132,—
7.30.0	Bakteriologische Untersuchungen		8.02.3	bakteriologische Untersuchung nach DIN 19643/44	83,—
7.31.0	Gesamtkeimzahlbestimmung	40,—	8.02.4	chemische Untersuchung nach DIN 19643/44	198,—
7.31.1	für die Vorbereitung von Bodenproben bei aerober Versuchsdurchführung zusätzlich	61,—	8.03.0	Entnahme von Abwasserproben	
7.31.2	für die Vorbereitung von Bodenproben bei anaerober Versuchsdurchführung zusätzlich	118,—	8.03.1	bei Indirekteinleitern	70,—
7.32.0	Bestimmung von E.coli und coliformen Keimen	35,—	8.03.2	bei Direkteinleitern als Stichprobe ...	70,—
7.33.0	Direktnachweis von E.coli	38,—	8.03.3	bei Direkteinleitern als 2-Stunden-Mischprobe	337,—
7.34.0	Salmonellennachweis	42,—	9	Sonstiges	
7.35.0	Nachweis von Fäkalstreptokokken	40,—	9.01.0	Einrichtung von Emissionsmeßstellen/-plätzen bei Anlagebetreibern	nach Zeitaufwand
7.36.0	Atmungsmessungen (CO ₂ -Produktion)		9.02.0	Überprüfung/Kalibrierung kontinuierlich registrierender Emissionsmeßeinrichtungen	nach Zeitaufwand
7.36.1	Probenvorbereitung	50,—	9.03.0	Kalibrierung automatischer Immissionsmeßgeräte	
7.36.2	Testdurchführung und Auswertung ..	73,—	9.03.1	— Kategorie I (einfach)	150,—
7.36.3	bei Messungen der Probe zusätzlich im Nährstoffoptimum zusätzlich	73,—	9.03.2	— Kategorie II (schwer)	nach Zeitaufwand
7.37.0	enzymatische Aktivitätsbestimmungen		9.04.0	Bestimmung von Emissionskonzentrationen mit kontinuierlich registrierenden Geräten vor Ort	nach Zeitaufwand
7.37.1	Probenvorbereitung	71,—			
7.37.2	Testdurchführung und Auswertung ..	109,—			
8	Pauschalgebühren				
8.01.0	Untersuchung eines Trink- oder Brauchwassers				
8.01.1	Mikrobiologische Untersuchung nach der Trinkwasserverordnung (Koloniezahl, Escherichia coli und coliforme Keime)	66,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
9.05.0	Bestimmung gasförmiger Verunreinigungen der Luft mit Dräger-Prüfröhrchen einschließlich Probenahme je Probe	40,—	9.08.0	Bestimmung von Lautstärkewerten	
9.06.0	Stichprobenmessungen von gasförmigen Luftverunreinigungen (bis zu fünf Meßobjekten) mit einem mobilen Meßsystem je angefangene Stunde	144,—	9.08.1	frequenzunabhängig je angefangene Stunde	82,—
9.07.0	Raumklimatische Untersuchungen einschließlich experimenteller Untersuchungen je angefangene Stunde	82,—	9.08.2	frequenzabhängig je angefangene Stunde	126,—
			9.09.0	Gutachterliche Stellungnahmen, Bewertungen, Untersuchungsberichte ... nach Zeitaufwand	
			9.10.1	Teilnahme an einem Ringversuch....	400,—
			9.10.2	zusätzlich je Probe	50,—
				bis	200,—
			9.10.3	zusätzlich je Parameter pro Probe....	15,—

